

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 545/2026/1 des Kreistags des Bodenseekreises

## **Information zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung im Bodenseekreis nach Insolvenz der MCB-Gesellschaften – Darstellung und Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

### **I. Anlass und Verfahrensstand**

Im Jahr 2025 sind die zum Verbund Medizin Campus Bodensee (MCB) gehörenden Krankenhausgesellschaften – die Klinikum Friedrichshafen GmbH (KFN GmbH) und die Klinik Tettnang GmbH (KTT GmbH) – in die Insolvenz gegangen. Der Bodenseekreis (BSK) ist nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg subsidiär verpflichtet, die akutstationäre Krankenhausversorgung in seinem Gebiet sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieses Versorgungsauftrags hat der Bodenseekreis nach Durchführung eines strukturierten Sicherstellungs- und Unterstützungsverfahrens mit zwei Bietern jeweils eine umfassende Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung (SUV) ausverhandelt: zum einen mit dem Landkreis Ravensburg (LRV) und der Oberschwabenklinik gGmbH (in ihrer heutigen Firmierung noch „OSK GmbH“) als gemeinschaftlichen Strategischen Partnern (im Folgenden „OSK-SUV“), zum anderen mit der AMEOS Krankenhausgesellschaft Schwaben mbH und der AMEOS Holding AG als Strategischen Partnern und der eigens gegründeten AMEOS Krankenhausgesellschaft Friedrichshafen mbH (im Folgenden „AMEOS-SUV“). Der Kreistag des Bodenseekreises entscheidet am 13. Mai 2026, welches der beiden Modelle umgesetzt werden soll.

Hinweis zu der Bezeichnung OSK vs. OBK: Mit dem Verbundeintritt der KFN GmbH und der KTT GmbH soll die Oberschwabenklinik gGmbH in „Oberschwaben-Bodensee-Klinik gGmbH“ umfirmieren; das Akronym „OBK GmbH“ greift den Bodenseekreis namentlich auf und macht die Verbundbildung zwischen Oberschwaben und Bodenseeregion bereits im Firmennamen sichtbar. Die OSK-SUV antizipiert diese Umfirmierung und verwendet durchgängig den Namen „OBK GmbH“.

### **II. Was die Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung leistet**

Eine Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung – in den Vertragsentwürfen kurz „SUV“ genannt – verbindet zwei Aufgabenkreise miteinander: die gesetzliche Versorgungsverantwortung des Bodenseekreises auf der einen Seite und die operative Trägerschaft eines Strategischen Partners auf der anderen Seite.

Der Bodenseekreis bleibt nach beiden Modellen subsidiärer Versorgungsträger; die operative Führung der Krankenhäuser liegt jeweils beim Strategischen Partner.

Im Gegenzug für die Übernahme der Trägerschaft erhält der Strategische Partner finanzielle Unterstützungsleistungen vom Bodenseekreis und – im Innenverhältnis – von der Stadt Friedrichshafen, die als ehemalige (Gewähr-)Trägerin der MCB-Gesellschaften eine eigene Verantwortung trägt.

Unabhängig vom Modell wird die jeweilige SUV erst dann wirksam, wenn die Zustimmung des Kreistags des Bodenseekreises und des Gemeinderats der Stadt Friedrichshafen vorliegen, das Regierungspräsidium Tübingen die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat und die jeweiligen weiteren Vollzugsbedingungen erfüllt sind – im OSK-Modell insbesondere die rechtskräftige Bestätigung der Insolvenzpläne der KFN GmbH und der KTT GmbH, im AMEOS-Modell der Vollzug der flankierenden Transaktionsverträge. Erst danach kann der Übernahmeverzug stattfinden, der die operativen Verpflichtungen der Vertragsparteien auslöst. Im OSK-Modell ist zusätzlich die Zustimmung des Kreistags Ravensburg Wirksamkeitsvoraussetzung.

### **III. Die Vertragsparteien**

In beiden Modellen ist der Bodenseekreis als Dreh- und Angelpunkt der Sicherstellungspartnerschaft zu sehen, die Stadt Friedrichshafen bzw. die Zeppelin-Stiftung fungieren als Mit-Unterstützungspartner.

Im OSK-Modell sind der Landkreis Ravensburg und die OBK gGmbH die Strategischen Partner. Die OSK GmbH ist seit längerer Zeit als kommunaler Krankenträger tätig und führt den Krankenhausverbund mit den Standorten Ravensburg und Wangen operativ. Alleinige Gesellschafterin der OSK GmbH ist der Landkreis Ravensburg.

Im AMEOS-Modell sind die „AMEOS-Klinik GmbH“ (AMEOS Krankenhausgesellschaft Friedrichshafen mbH) und der Strategische Partner I (AMEOS Krankenhausgesellschaft Schwaben mbH) jeweils im März 2026 neu gegründete Gesellschaften die maßgeblichen Vertragsparteien. Die operative Leistungsfähigkeit stützt sich auf den AMEOS-Konzernverbund, einen Krankenträger mit Standorten in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die AMEOS Holding AG mit Sitz in Zürich tritt als Strategischer Partner II als Konzernspitze hinzu, ohne harte rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen.

Im OSK-Modell erhält der Bodenseekreis vier (4) von insgesamt 19 satzungsmäßigen Sitzen im Aufsichtsrat der künftigen OBK GmbH und kann auf diesem Weg an der strategischen Steuerung der Trägergesellschaft mitwirken.

Zusätzlich ist ein Sondierungsrecht für den Bodenseekreis vorgesehen: Werden die wirtschaftlichen Ziele in zwei aufeinanderfolgenden Jahren verfehlt, kann der Bodenseekreis verlangen, dass der Landkreis Ravensburg ein Verfahren zur Erkundung von strukturellen Änderungen für den Gesamt-OBK-Verbund sondiert.

Sowohl im OSK-Modell wie im AMEOS-Modell ist die Sicherstellungspartnerschaft rein schuldrechtlich ausgestaltet. Der Bodenseekreis ist auch bei AMEOS nicht Gesellschafter der AMEOS-Klinik GmbH, hat zudem auch keine vertraglich vereinbarten Aufsichtsratssitze.

#### IV. Die beiden Modelle im Strukturvergleich

Es ergeben sich drei zentrale strukturelle Unterschiede zwischen den beiden Modellen:

- **Art der Transaktion:**  
Im OSK-Modell findet eine Anteilsübernahme statt – die OBK GmbH erwirbt die Geschäftsanteile an der KFN GmbH und der KTT GmbH. Die KFN GmbH bleibt als rechtliche Trägerin bestehen und behält die bestehende Aufnahme im Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg bei.  
Im AMEOS-Modell findet ein Asset-Kauf statt – die AMEOS-Klinik GmbH erwirbt die Geschäftsbetriebe der KFN GmbH und der MBP GmbH sowie die Betriebsgrundstücke (nur der KFN GmbH) und muss als neue Trägerin eine eigenständige Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes erwirken.
- **Mitwirkung des Bodenseekreises:**  
Im OSK-Modell wirkt der Bodenseekreis über vier (4) von insgesamt 19 Aufsichtsratssitzen in der OBK GmbH und über Befassungs- und Zustimmungsrechte mit; zusätzlich steht ihm ein sog. BSK-Sondierungsrecht (Verlangen, eine Marktsondierung einzuleiten bei längerer Zielverfehlung OBK) zu. Im AMEOS-Modell bestehen keine Aufsichtsratssitze.
- **Wirtschaftliche Bezugsgröße:**  
Im OSK-Modell ist der Bodenseekreis am Verbundergebnis der gesamten OBK Gruppe beteiligt. Sein Anteil wird nach einem anteiligen Schlüssel ermittelt, der sich am Nutzungsverhalten der jeweiligen Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger orientiert. Ein Abschlag zugunsten des Bodenseekreises gleicht dabei die Gestaltungsmacht des Landkreises Ravensburg aus und führt zu einem Verteilungsschlüssel von 35 (BSK) zu 65 (LRV); zudem sind die Anteile als jährliche Höchstbetrag begrenzt.  
Im AMEOS-Modell zahlt der Bodenseekreis Festbeträge unabhängig vom tatsächlichen Verlustergebnis der AMEOS-Klinik GmbH.

#### V. Standortkonzept Friedrichshafen und Tettang

Beide Modelle sehen Friedrichshafen als Hauptstandort der akutstationären Versorgung vor; der akutstationäre Krankenhausbetrieb in Tettang wird (bzw. bleibt) in beiden Modellen eingestellt.

Unterschiede bestehen in der Anschlussregelung für den Standort Tettngang:  
Im OSK-Modell wird das KTT-Gelände durch die OBK Gruppe ambulant weiterbetrieben, namentlich durch ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) und ambulante Operationen; die ambulante Anschlussnutzung ist Bestandteil des Medizinischen Grundkonzepts.

Im AMEOS-Modell wird der Krankenhausbetrieb in Tettngang vollständig geschlossen; eine ambulante oder sonstige Anschlussnutzung des Geländes ist in der AMEOS-SUV nicht vertraglich geregelt.

Methodischer Hintergrund für die Ausrichtung am Standort Friedrichshafen ist das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG), das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Es führt bundeseinheitliche Leistungsgruppen ein, an denen sich die künftige Krankenhausplanung der Länder ausrichtet.

Innerhalb dieses Rahmens setzen die Konzepte der beiden Bieter unterschiedliche Schwerpunkte: das OSK-Konzept folgt einem Konzentrationsansatz, bei dem komplexe Leistungen am Verbundstandort Ravensburg/Wangen gebündelt werden und Friedrichshafen ein darauf abgestimmtes Spektrum erhält; das AMEOS-Konzept folgt einem Vorhaltungsansatz mit einem breiten, hochspezialisierten Spektrum unmittelbar am Standort Friedrichshafen.

Friedrichshafen wird im OSK-Konzept als Klinikum mit 222 Betten geführt (Zielbild 2030) und umfasst Innere Medizin (mit Gastroenterologie und interventioneller Kardiologie), Chirurgie, Wirbelsäulenchirurgie, Spezielle Traumatologie als Regionales Traumazentrum mit VAV-Verfahren, Frauenheilkunde mit Geburtshilfe und Perinatalem Schwerpunkt, Pädiatrie einschließlich pädiatrischer Psychosomatik, Geriatrie, Neurologie mit Stroke Unit (Telestroke stationär) sowie eine Notaufnahme der erweiterten Notfallstufe (ZNA Stufe 2).

Tettngang wird ambulant fortgeführt; geriatrische Rehabilitation wird geprüft.

Friedrichshafen wird im AMEOS-Konzept mit rund 340 Betten geführt und umfasst Allgemein- und Viszeralchirurgie, Unfallchirurgie/Orthopädie/Endoprothetik, Plastische, Ästhetische und Handchirurgie, Gefäß- und Adipositaschirurgie, Allgemeine Innere Medizin, Geriatrie, Gastroenterologie/Onkologie/Palliativmedizin, Kardiologie/Angiologie/Elektrophysiologie, Pneumologie, Neurologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Pädiatrische Psychosomatik. Hinzu treten Akut- und Notfallmedizin, Interdisziplinäre Intensivmedizin, Radiologie und Stroke Unit; das Profil umfasst zudem onkologische Schwerpunktzentren (Brustkrebs, Darmkrebs, Prostatakrebs) und ein Da-Vinci-Zentrum für robotergestützte Chirurgie.

Die konkrete Zuweisung von Leistungsgruppen an die jeweilige Trägergesellschaft ist Sache der Krankenhausplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg und unterliegt einer Strukturprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen

(MDK), die voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen sein wird. Eine vollständige Garantie der dargestellten Leistungsgruppenzuordnung kann daher von keinem der beiden Bieter ausgesprochen werden.

## VI. Die wirtschaftlichen Eckdaten

Beide Modelle stützen die Sicherstellung der Krankenhausversorgung wirtschaftlich auf einen Verbund aus Leistungen des Bodenseekreises, der Stadt Friedrichshafen und – im OSK-Modell – auch der Zeppelin-Stiftung. Die Beträge der beiden Modelle sind nicht unmittelbar addierbar, weil sie unterschiedlichen Mechaniken folgen und unterschiedliche Zeiträume abdecken.

### - **Anlauf- und Erwerbsmittel des Bodenseekreises 2026:**

Im OSK-Modell leistet der Bodenseekreis einen sog. Planbeitrag KFN von rund 2,44 Mio. EUR als Zuschuss zur Insolvenzplandurchführung KFN; den weiteren Beitrag KFN von 4,55 Mio. EUR und den gesamten Planbeitrag KTT von 3,5 Mio. EUR trägt der Landkreis Ravensburg allein.

Im AMEOS-Modell leistet der Bodenseekreis eine sog. Erwerbsunterstützung von 13,0 Mio. EUR und eine Schließungsunterstützung KTT von 5,0 Mio. EUR, beide einmalig zum Übernahmeverzug.

### - **Sockelverlustausgleich des Bodenseekreises:**

Hierunter werden die jährlichen Beiträge des Bodenseekreises zum Ausgleich der Verluste aus dem Krankenhausbetrieb gefasst.

Im OSK-Modell sind dies kumuliert höchstens rund 30,3 Mio. EUR für die Jahre 2026 bis 2030 als Höchstbeträge nach einem festen Verteilungsschlüssel auf das Verbundergebnis der gesamten OBK Gruppe, also den Konzernabschluss; sind die tatsächlichen Verluste niedriger, leistet der Bodenseekreis entsprechend weniger. Hinzu treten ein Mehrbedarfspuffer (für den Bodenseekreis rd. 3,03 Mio. EUR) für moderate Überschreitungen und ein verpflichtendes Verhandlungsverfahren bei größeren Abweichungen, jeweils mit beidseitiger Trennungsoption, falls man sich nicht einigen sollte. Im AMEOS-Modell sind es kumuliert rund 46,0 Mio. EUR für die Jahre 2026 bis 2033 als Festbeträge unabhängig vom tatsächlichen Verlust der AMEOS-Klinik GmbH. Würden die Festbeträge zu einem positiven Jahresergebnis der AMEOS-Klinik GmbH führen, sind die überschießenden Beträge zwingend in eine Gewinnrücklage einzustellen, die ausschließlich für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich Neubauten verwendet werden darf; nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind spätestens zum 31. Dezember 2038 an den Bodenseekreis zurückzuzahlen.

### - **Sonderbudgets bzw. Brandschutz und Schutzkonzept:**

Im OSK-Modell stellt der Bodenseekreis ein Instandsetzungs Sonderbudget für Friedrichshafen von bis zu 20,1 Mio. EUR bis 2030 sowie ein

Gerätesonderbudget von 6,0 Mio. EUR bis 2029 bereit.

Im AMEOS-Modell trägt der Bodenseekreis Aufwendungen für behördlich angeordnete Brandschutzmaßnahmen und für die Fortführung des Schutzkonzepts Wasserversorgung kombiniert bis zu 1,0 Mio. EUR pro Jahr und insgesamt bis zu 8,0 Mio. EUR bis Ende 2033.

- **Neubau Friedrichshafen:**

Im OSK-Modell stellt der Bodenseekreis die Eigenmittelfinanzierung des geplanten Neubaus in Aussicht; der voraussichtliche Eigenmittelbedarf liegt nach jetziger Schätzung bei rund 100 Mio. EUR und kann sich um eine in Aussicht gestellte Zuwendung der Zeppelin-Stiftung von bis zu 15 Mio. EUR reduzieren. Im AMEOS-Modell ist der Neubau „BSK-frei“; die AMEOS-Klinik GmbH finanziert ihn selbst. Liegt zum 31. Dezember 2031 allerdings noch kein Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg vor, könnte AMEOS die AMEOS-Klinik GmbH an den Bodenseekreis abtreten (Put-Option), die der Bodenseekreis dadurch abwenden könnte, indem der Bodenseekreis eine Investitionsunterstützung in Höhe des nicht erteilten Fördervolumens gewährt.

- **Mit-Unterstützung der Stadt Friedrichshafen:**

In beiden Modellen verpflichtet sich die Stadt Friedrichshafen zu einem Gesamt-Mit-Unterstützungsbetrag von 44,0 Mio. EUR aus dem Stadthaushalt; Auszahlungstranchen und Abrufmodalitäten unterscheiden sich (OSK sechs Tranchen 2026 bis 2030; AMEOS vier Tranchen 2026 bis 2029). Mit dieser Mit-Unterstützung trägt die Stadt Friedrichshafen, die als ehemalige Trägerin des Klinikums Friedrichshafen besondere Verantwortung für die strukturellen Belastungen aus der Vergangenheit hat, noch weiterhin zu Sicherstellung bei. Die Versorgungsverantwortung für die Zukunft liegt im Übrigen primär beim Bodenseekreis.

- **Zeppelin-Stiftung:**

Eine Zuwendung der Zeppelin-Stiftung von bis zu 6,0 Mio. EUR an die KFN GmbH ist im OSK-Modell verbindlich vorgesehen; eine darüber hinausgehende Neubau-Förderung von bis zu 15,0 Mio. EUR ist in Aussicht gestellt. Im AMEOS-Modell ist eine Zuwendung der Zeppelin-Stiftung nicht vorgesehen, weil die AMEOS-Klinik GmbH die Voraussetzungen der Mittelbindung gemeinnütziger Stiftungen nicht erfüllt. Der Stiftungszweck der Zeppelin-Stiftung – er umfasst die Förderung der Krankenhausversorgung in der Stadt – bleibt erhalten.

- **KVBW-Gewährträgerschaft:**

In beiden Modellen übernimmt der Bodenseekreis von der Stadt Friedrichshafen die sogenannte Gewährträgerschaft für die KFN GmbH gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW), der für die Zusatzversorgung der kommunalen Beschäftigten zuständig ist. Die zum jetzigen

Stichtag versicherungsmathematisch ermittelten Altverpflichtungen aus der KVBW-Gewährträgerschaft belaufen sich auf rund 198,9 Mio. EUR (KFN ca. 133, KTT ca. 47,4, MBP ca. 18,5 Mio. EUR). Es handelt sich um ein Eventualrisiko: Eine tatsächliche Inanspruchnahme würde nur bei einer Beendigung der Mitgliedschaft – etwa durch Insolvenz oder Betriebseinstellung – eintreten. Im Innenverhältnis stellt die Stadt Friedrichshafen den Bodenseekreis von einer solchen Inanspruchnahme im Umfang der Altverpflichtungen frei; die Mit-Unterstützungsleistungen der Stadt Friedrichshafen mindern diesen Freistellungsanspruch mit einem Anrechnungsfaktor von 1,8 (vor dem 1. Juni 2031) bzw. 1,5 (danach). Beide Mechanismen sind in den Modellen identisch; ein Unterschied besteht in der Innenfreistellung auf Bieterseite: Im OSK-Modell stellt die OBK GmbH den Bodenseekreis von einer KVBW-Inanspruchnahme aus Handlungen ab Übernahmevervollzug frei; der Landkreis Ravensburg verpflichtet sich darüber hinaus, durch Ausübung seiner Gesellschafterrechte sicherzustellen, dass eine solche Inanspruchnahme nicht verursacht wird; im AMEOS-Modell trägt diese Innenfreistellung allein die Klinik GmbH.

## **VII. Größenordnung der Sicherstellungsaufgabe und Belastung des Bodenseekreises**

Die unter VI. genannten Beträge sind Teil einer Finanzierungsaufgabe, deren wirtschaftliche Gesamtdimension nochmals deutlich höher ist. Allein der Neubau in Friedrichshafen wird im AMEOS-Modell mit einer Gesamtinvestition von rund 230 Mio. EUR beziffert, die durch Landesfördermittel und Eigenmittel der AMEOS-Gruppe getragen wird. Im OSK-Modell wird der Neubau in mindestens vergleichbarer Gesamtgrößenordnung ebenfalls aus Landesfördermitteln und einem BSK-Eigenmittelanteil von rund 100 Mio. EUR getragen. Auch beim laufenden Verlustausgleich im OSK-Modell trägt nicht nur der Bodenseekreis, sondern auch der Landkreis Ravensburg nach dem Verbindlichen Verteilungsschlüssel einen großen Anteil; und auch im AMEOS-Modell prognostiziert AMEOS für die AMEOS-Klinik GmbH einen signifikanten kumulierten Jahresergebnisverlust, von dem die AMEOS Klinik GmbH alle über den BSK-Beitrag hinausgehenden Verlust übernimmt.

Auch unter Berücksichtigung dieser Lastenverteilung stellt die Übernahme der Sicherstellungspartnerschaft den Bodenseekreis vor erhebliche finanzielle Herausforderungen, die voraussichtlich auch Auswirkungen auf andere Aufgaben in der Verantwortung des Landkreises haben werden. Mit dem Abschluss einer der beiden Vereinbarungen nimmt der Bodenseekreis jedoch seine subsidiäre Versorgungsverantwortung wahr und muss die damit verbundenen immensen Finanzierungslasten hinnehmen.

## VIII. Verfahren und Zeitschiene

Die notarielle Beurkundung beider Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen fand vor der Kreistagssitzung am 13. Mai 2026 statt. Es handelt sich dabei um eine Vorratsbeurkundung, die die rechtsverbindlichen Vertragstexte beider Modelle festschreibt, ohne dass damit bereits eine Auswahlentscheidung getroffen wäre.

Am 13. Mai 2026 entscheidet der Kreistag des Bodenseekreises, welches der beiden Modelle umgesetzt wird. Damit ist auch die ausdrückliche Zustimmung des Kreistags zur Betrauung der jeweiligen Klinik-Gesellschaft mit Aufgaben der Daseinsvorsorge im akutstationären Bereich verbunden, die für eine Förderfähigkeit nach europäischem Beihilferecht (sog. DAWI-Betrauung) erforderlich ist. Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen fasst voraussichtlich in der Sitzung am 11. Mai 2026 seinen entsprechenden Zustimmungsbeschluss; im OSK-Modell ist außerdem die Zustimmung des Kreistags Ravensburg erforderlich. Die Sitzung findet voraussichtlich am 12. Mai 2026 statt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen ist Wirksamkeitsvoraussetzung in beiden Modellen. Der Übernahmeverzug ist abhängig von Bedingungen frühestens zum Beginn des 1. Juli 2026 vorgesehen. Sind die Vollzugsbedingungen bis zum 31. Oktober 2026, bzw. im AMEOS-Modell nicht bis zum 31. August 2026, nicht eingetreten, sind die Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt.